

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Armin-Paulus Hampel,
Dr. Roland Hartwig, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der AfD
– Drucksache 19/21659 –**

Versetzungspraxis im Auswärtigen Dienst

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält mehr als 200 Auslandsvertretungen in fast 200 Staaten. In mehr als 69 dieser Staaten steht Homosexualität unter Strafe (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/hilfe-av#:~:text=Deutschland%20unterh%C3%A4lt%20in%20mehr%20als,pflichtgem%C3%A4%C3%9Fem%20Ermessen%20Rat%20und%20Beistand>; <https://www.nzz.ch/international/in-diesen-staaten-leben-homosexuelle-immer-noch-gefaehrlich-ld.1491964>). Insbesondere für Beschäftigte des Auswärtigen Amts, die der Rotationspflicht unterstehen, ist dies gefährlich. Dementsprechend warnt das Auswärtige Amt hiervor:

„Es gibt Auslandsposten, auf denen schwule und lesbische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund der örtlichen Verhältnisse mit rechtlichen und/oder gesellschaftlichen Schwierigkeiten rechnen müssen. Im Rahmen der Versetzungsplanung berät das Auswärtige Amt Beschäftigte über die Bedingungen an solchen Dienstorten und würde sie auf diese Auslandsposten nur versetzen, wenn sie sich dafür in Kenntnis der Umstände ausdrücklich bewerben und Fürsorgeaspekte nicht entgegenstehen“ (https://www.auswaertiges-amt.de/de/karriere/auswaertiges-amt/hoeherer-dienst/faq/faq-auswaertigerdienst/215702#content_4).

Bei den Einstellungsvoraussetzungen sowohl beim höheren, gehobenen als auch mittleren Dienst gilt jedoch die „uneingeschränkte weltweite Versetzungsbereitschaft“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/karriere/auswaertiges-amt/hoeherer-dienst/voraussetzungen-node>; <https://www.auswaertiges-amt.de/de/karriere/auswaertiges-amt/gehobenerdienst/voraussetzungen-node>; <https://www.auswaertiges-amt.de/de/karriere/auswaertiges-amt/mittlererdienst>). Dasselbe gilt für Fremdsprachenassistenten im Auswärtigen Dienst (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/karriere/auswaertiges-amt/fa>).

Grundsätzlich nehmen die Interessen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gegenüber der Behördenleitung die Personalvertretungen wahr (<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/arbeiten-in-der-bundesverwaltung/personalvertretung/personalvertretung-node.html>). Im Auswärtigen Amt bestehen zudem unter dem Namen „Rainbow“ eine Arbeitsgemeinschaft schwuler und lesbischer Amtsangehöriger (https://www.auswaertiges-amt.de/de/karriere/auswaertiges-amt/hoeherer-dienst/faq/faq-auswaertigerdiens-t/215702#content_4) sowie die Gruppe „Diplomats of Color“.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt bekennt sich das Auswärtige Amt zu einer vielfaltsorientierten Personalpolitik. Seine Stellenausschreibungen richten sich im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) und § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) an alle geeigneten Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Als Beitrag zur Förderung eines inklusiven Arbeitsumfeldes unterstützt das Auswärtige Amt Beschäftigteninitiativen, die sich für Diversität und Inklusion einsetzen. Hierzu gehören auch die Beschäftigteninitiativen „Rainbow“ und „Diplomats of Color“ im Auswärtigen Amt. „Rainbow“ ist der informelle Zusammenschluss von LGBTIQ-Beschäftigten (Lesbian, Gay, Bisexual, Trans, Intersex, Queer) des Auswärtigen Amtes und ihrer (Lebens-)Partner und (Lebens-)Partnerinnen. Die Initiative versteht sich als Interessenvertretung aller LGBTIQ-Beschäftigten des Auswärtigen Amtes in Zusammenarbeit mit dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten. „Rainbow“ möchte dazu beitragen, dass LGBTIQ-Beschäftigte in der Zentrale und den Auslandsvertretungen einander in herausfordernden Lebenssituationen, die Rotationen ins Ausland mit sich bringen können, solidarisch unterstützen. „Diplomats of Color“ hat sich zum Ziel gesetzt, Diversität und das Diversitätsmanagement im Auswärtigen Amt zu fördern und bei der Sensibilisierung der Belegschaft für die Problemfelder Rassismus und Diskriminierung zu unterstützen. Diese Gruppe versteht sich zudem als informelle Anlaufstelle für Kolleginnen und Kollegen, die rassistische und diskriminierende Erfahrungen gemacht haben.

1. Wie viele Beamte und Angestellte (u. a. Fremdsprachenassistenten) beschäftigte das Auswärtige Amt zum Stichtag 1. August 2020 (bitte nach mittlerem, höherem und gehobenem Dienst und vergleichbaren Angestellten aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele hiervon sind weiblich, männlich oder gehören einem „dritten Geschlecht“ an?

Die Fragen 1 und 1a werden zusammengefasst beantwortet.

Das Merkmal „diversgeschlechtlich“ wird aus technischen Gründen nicht aufbereitet. Darüber hinaus wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen, die die Beschäftigten des AA ausweist ohne lokal Beschäftigte und ohne Beschäftigte anderer Ressorts, die dem Auswärtigen Amt zugeordnet sind.

	hD/m	hD/w	gD/m	gD/w	mD/m	mD/w	eD/m	eD/w	VST/m	VST/w	Gesamt/m	Gesamt/w
Beamte	926	478	626	924	667	335	89	2	0	0	2.308	1.739
gesamt	1.404		1.550		1.002		91		0		4.047	
Tarifbeschäftigte	127	126	179	209	162	189	262	46	50	762	780	1.332
gesamt	253		388		351		308		812		2.112	
Anwärter	41	36	56	102	48	46	0	0	0	0	145	184
gesamt	77		158		94						331	
Auszubildende	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0		
gesamt					8						8	
GESAMT	1.094	640	861	1.253	885	570	351	48	50	762	3.241	3.255
											6.498	

- b) Wie viele hiervon leben in einer sogenannten Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) bzw. seit dem 1. Oktober 2017 in einer Ehe nach dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts?
- c) Wie viele hiervon verfügen über eine weitere Staatsangehörigkeit?

Die Fragen 1b und 1c werden zusammengefasst beantwortet:

Das Auswärtige Amt differenziert im Rahmen der Erfassung des Familienstandes seiner Beschäftigten zwischen „verheiratet“ und „eingetragener Lebenspartnerschaft“. Die Auskünfte zu den Fragen 1b bis 5 beschränken sich auf die Gruppe der Beschäftigten, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Dieser Gruppe gehören 79 Beschäftigte des Auswärtigen Amtes an. Hier von verfügen sechs über eine weitere Staatsangehörigkeit.

2. An wie vielen Auslandsvertretungen in den 69 Staaten, in denen Homosexualität unter Strafe steht, haben seit dem 1. August 2001 Beamte und Angestellte (u. a. Fremdsprachenassistenten) des Auswärtigen Amtes Dienst geleistet, die in einer sogenannten Lebenspartnerschaft bzw. seit dem 1. Oktober 2017 in einer gleichgeschlechtlichen Ehe leben (bitte nach mittlerem, höherem und gehobenem Dienst und vergleichbaren Angestellten aufschlüsseln)?

Rechtliche Definitionen zur Strafbarkeit homosexueller Handlungen gibt es in sehr unterschiedlichen Abstufungen und Ausprägungen. Auf die Antworten der Bundesregierung auf die Großen Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksachen 18/7012 und 19/9077 wird verwiesen. Eine eindeutige Abgrenzung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

3. Wie viele Beamte und Angestellte (u. a. Fremdsprachenassistenten), die in einer sogenannten Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bzw. seit dem 1. Oktober 2017 in einer Ehe nach dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts leben, leisten zurzeit an einem Dienstort Dienst, an dem Homosexualität unter Strafe steht?
4. Wie viele der Beamten und Angestellten (u. a. Fremdsprachenassistenten) aus Frage 3 haben sich, seitdem sie in einer Lebenspartnerschaft bzw. in einer Ehe gleichen Geschlechts leben, auf einen Dienstort beworben, an dem Homosexualität unter Strafe steht?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. An welchen Dienstorten leisten (Stand: 1. September 2020) Beamte und Angestellte (u. a. Fremdsprachenassistenten) des Auswärtigen Amts Dienst, die in einer sogenannten Lebenspartnerschaft bzw. seit dem 1. Oktober 2017 in einer gleichgeschlechtlichen Ehe leben (bitte nach mittlerem, höherem und gehobenen Dienst und vergleichbaren Angestellten aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 1. September 2020 waren Beschäftigte des Auswärtigen Amts, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, an 29 verschiedenen Dienstorten tätig. Einer weitergehenden Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung stehen datenschutzrechtliche Gründe sowie außenpolitische und die Fürsorgepflicht betreffende Erwägungen entgegen.

6. Bedeutet die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte „Versetzungsplanung“ des Auswärtigen Amts in der Praxis, dass homosexuelle Beschäftigte – im Gegensatz zu den anderen Amtsangehörigen – nicht mit einer Versetzung in einen der 69 Staaten, in denen Homosexualität unter Strafe steht, rechnen müssen?
 - a) Wenn mit einer Versetzung in einen der 69 Staaten mit schwierigen Lebensbedingungen nicht zu rechnen ist, stellt dies nach Auffassung der Bundesregierung nicht eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Angehörigen des Auswärtigen Amts dar?
 - b) Wenn mit einer Versetzung in einen der 69 Staaten mit schwierigen Lebensbedingungen nicht zu rechnen ist, hätten zur Aufrechterhaltung einer gerechten Versetzungspraxis homosexuelle Bewerber gar nicht erst eingestellt werden dürfen, außer sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit, auch in einem dieser 69 Staaten Dienst zu leisten wie die anderen Amtsangehörigen auch?

Die Fragen 6 bis 6b werden zusammengefasst beantwortet.

Das Auswärtige Amt verfolgt grundsätzlich und damit auch in seiner Rotationsplanung eine erklärte Politik der Nichtdiskriminierung.

Die Rotationsplanung folgt den Leitlinien der Personalentwicklung für die Beschäftigten im Auswärtigen Dienst. Ziel der Personalentwicklung ist der optimale Einsatz, die Förderung und die Entwicklung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei möglichst weitgehender Berücksichtigung des besonderen Leistungsprofils und der persönlichen Umstände der Beschäftigten. Begrenzt wird die Einbeziehung der individuellen Interessen durch das Gebot fairer Lastenteilung zwischen allen Beschäftigten und den dienstlichen Erfordernissen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage gibt es neben dem Personalrat im Auswärtigen Amt die „Arbeitsgemeinschaft Rainbow“ sowie die Gruppe der „Diplomats of Color“?

Sowohl „Rainbow“ als auch „Diplomats of Color“ sind formlose Zusammenschlüsse von Beschäftigten im Auswärtigen Amt. Auf die Vorbemerkung und auf Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes wird verwiesen.

- a) Vertritt der Personalrat des Auswärtigen Amtes nicht auch die Interessen der beiden genannten Gruppen?

Es wird auf § 68 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) verwiesen. Der Personalrat des Auswärtigen Amtes hat im Rahmen seiner internen Zuständigkeitsverteilung Ansprechpartner für Gleichstellung und Diversität bestimmt.

- b) Finden die Aktivitäten der beiden genannten Gruppen während der Arbeitszeit statt, und wenn ja, wie werden diese Zeiten in der Zeiterfassung des Auswärtigen Amtes erfasst?
- c) Fallen Kosten für die Aktivitäten der beiden genannten Gruppen an, und wenn ja, in welcher Höhe, und bei welcher Haushaltsstelle werden sie verbucht?

Die Fragen 7b und 7c werden zusammengefasst beantwortet.

Im Einklang mit den aus § 12 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) resultierenden Arbeitgeberpflichten trifft das Auswärtige Amt Maßnahmen, die dazu beitragen, ein diskriminierungs- und benachteiligungsfreies Arbeitsumfeld zu schaffen. Diese Maßnahmen werden von den zuständigen Arbeitseinheiten des Auswärtigen Amtes gemäß den rechtlichen Vorgaben geplant, umgesetzt und abgerechnet. Soweit sich diese Maßnahmen an die Belegschaft richten, steht es den Angehörigen der Beschäftigtenetzwerke ebenso wie allen anderen Beschäftigten des Auswärtigen Amtes frei, sich hieran zu beteiligen. Eigenveranstaltungen finanziert das „Rainbow“-Netzwerk durch Teilnahmebeiträge und gemeinsam mit Partnerorganisationen.

